



# Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 08

Wriezen, den 01.08.2011

11. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

- Information über dem Breitbandanschluss in der Gemeinde Oderaue und Neulewin ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch v. 21.06.2011 ..... S. 1/2
- Information des Ordnungsamts des Amtes Barnim-Oderbruch zum Thema „Bäume“ ..... S. 2/3
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ ..... S. 3
- Bekanntmachung eines Beschlusses Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf v. 27.06.2011 ..... S. 3/4
- Bekanntmachung zur Klarstellung- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Bliedorf, OT Bliedorf ..... S. 4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2011 ... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 30.06.2011 ..... S. 5/6
- Ersatzbekanntmachung zum Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der SGemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin.. S. 6
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchereinigungs-gesetz in der Gemarkung Neutrebbin im Bereich der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2011 . S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 20.06.2011 ..... S. 8
- Bekanntmachung zur Klarstellung- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Mädwitz, Gemeindeteil Neumädwitz ..... S. 9
- Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2011 S. 9/10
- Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 23.06.2011 ..... S. 10/11
- Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2011 ..... S. 12
- 1. Änderungssatzung vom 23.06.2011 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2009 ..... S. 12/13
- 1. Änderungssatzung vom 28.04.2011 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stobber/Erpe“ vom 21.09.2009 ..... S. 13

### Nichtamtlicher Teil

- Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken ..... S. 14
- Öffentliche Bekanntmachung
- 5. Änderungsbeschluss ..... S. 14/15
- Informationen und Werbung ..... S. 15-16

## Schnelles Internet für Oderaue und Neulewin

### Breitbandanschluss schon beauftragt?

So wird es in absehbarer Zeit in den bisher nicht versorgten DSL-Gebieten der Gemeinde Oderaue, Neulewin nebst der Ortsteile und angrenzenden Kommunen heißen. **Doch Achtung, Kommunikationsfirmen, die sich bisher nicht für die Region des Amtes Barnim- Oderbruch interessiert haben, werden mit Produktangeboten aktiv, wollen auf die Initiative des Amtes aufspringen, werben mit Breitbandprodukten, die dem durch das Amt Barnim-Oderbruch initiierten Projekt nicht standhalten.** Auf Initiative des Amtes Barnim-Oderbruch erfolgt mit Fördermitteln des Landes die Breitbanderschließung o.g. Gemeinden. Über eine Ausschreibung hat die COMplus AG aus Brandenburg an der Havel mit dem Produkt COMplusNet den Zuschlag erhalten. Die COMplusAG wird in Abstimmung mit dem Amt im September Informationsveranstaltungen durchführen, hier wird ausführlich über die Breitbandprodukte, die Preise und die Planung und Realisierung des Breitbandausbaus informiert. Darüber hinaus wird die COMplus AG in Abstimmung mit dem Amt in der Presse, im Amtsblatt, auf der Homepage des Amtes und auf Plakaten und Aushängen die Bürger informieren. Auch über bereits erfolgreiche Referenzprojekte der COMplus AG werden die Bürger informiert.

Die COMplus AG ist ein regionaler IT-Dienstleister im Land Brandenburg und bietet mit dem Produkt COMplusNet eine moderne und zukunftsweisende Breitbandinfrastruktur für den ländlichen Raum. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat das Pilotprojekt Breitband Internet Landkreis Potsdam Mittelmark der COMplusAG bereits vor drei Jahren geprüft und als Referenzprojekt für die bundesweite Anwendung empfohlen. Die COMplus AG orientiert sich mit dem Produkt COMplusNet ausschließlich auf ländliche, nicht versorgte DSL-Gebiete. Sie wird damit ihrem An-

spruch, mit der Unterschrift des Breitbandmemorandums zur Erschließung nicht versorgter DSL-Gebiete von 2009 gerecht, was man von vielen anderen Kommunikationsanbietern nicht sagen kann. Zwischen der COMplus AG, der Industrie- und Handelskammer und dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg gibt es im Land Brandenburg einen regelmäßigen Informationsaustausch zum Breitbandausbau im ländlichen Raum. Das Amt Barnim-Oderbruch und die COMplus AG stehen Ihnen bei Fragen zum Breitbandausbau im Projekt Oderaue-Neulewin gerne zur Verfügung. Die COMplus AG berät Sie auch gerne zu Angeboten anderer Anbieter und macht Ihnen Produkt- und Preisvergleiche für das benannte Ausbaugbiet.

COMplus AG, Brandenburg a.d.Havel



Amt Barnim-Oderbruch

### BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 21.06.2011:

### Beschluss Nr: AA/20110621/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die geprüfte Jahresrechnung 2010 des

Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach  
§ 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dage-  
gen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: AA/20110621/Ö10**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für den Amtshaushalt des Haushaltsjahres 2010.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach  
§ 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dage-  
gen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: AA/20110621/Ö11**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites auf 700.000 Euro zur Überbrückung von Liquiditätseingängen im Haushaltsjahr 2011.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach  
§ 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dage-  
gen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: AA/20110621/Ö12**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Mitwirkung an der Vorbereitung der Erarbeitung eines gemeinsamen Energiekonzeptes der Städte Bad Freienwalde und Wriezen, sowie der Ämter Falkenberg Höhe und Barnim-Oderbruch.

Bereits bei der Ausschreibung des Konzeptes ist darauf zu achten, dass in diesen Angaben zum Flächenverbrauch, zur Wertschöpfung vor Ort, zu Vorteilen für Gemeinde, Bürger und Gewerbetreibende, zu

möglichen Fahrstrecken und zur Speicherung von Energie geregelt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach  
§ 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dage-  
gen: 0, Enthaltung: 2

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 24.05.11 zur Vergabe Umbau und Sanierung Kita Neulewin LOS 1.

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 24.05.11 zur Vergabe Umbau und Sanierung Kita Neulewin LOS 2.

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 24.05.11 zur Vergabe Umbau und Sanierung Kita Neulewin LOS 3.

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 24.05.11 zur Vergabe Umbau und Sanierung Kita Neulewin LOS 4.

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 24.05.11 zur Vergabe Umbau und Sanierung Kita Neulewin LOS 5.

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 24.05.11 zur Vergabe Umbau und Sanierung Kita Neulewin LOS 6.

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 24.05.11 zur Vergabe Umbau und Sanierung Kita Neulewin LOS 7.

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 24.05.11 zur Vergabe Auftrag und Lieferung eines Fahrzeuges.

**Beschluss Nr: AA/20110621/N26**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt den Kauf eines Fahrzeuges.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach  
§ 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dage-  
gen: 0, Enthaltung: 0

**Ihr Ordnungsamt informiert zum Thema: Bäume**

In der Regel sind Bäume an Straßen Teil der Straße. Der Verantwortliche für die Straße (Baulastträger) ist in der Regel für Landes- und Bundesstraßen das Land Bran-

denburg, für die Kreisstraßen der Landkreis MOL und für die kommunalen Straßen die Gemeinde und hat für die Sicherheit der Straße und damit auch der Bäume zu sorgen. Dies wird durch das Brandenburgische Straßengesetz geregelt.

Unklarheiten bestehen jedoch oft bei Bäumen, die sich in privatem Eigentum befinden und in den öffentlichen Raum (in den Luftraum der Straße /dem Gehweg etc.) ragen.

Der Eigentümer dieser Bäume ist verpflichtet, die Sicherheit der Dritter dahingehend zu gewähren, dass von seinen Bäumen keine Gefahr für diese ausgeht. Die langjährige Rechtsprechung sieht in der Regel 2 Baumschauen im Jahr als ausreichend an. Hier ist der Baum auf Merkmale hin zu untersuchen, die Anlass geben können, an seiner Sicherheit zu zweifeln. Dies können schütterte Belaubung, Höhlungen, Pilze oder Zwiesel sein. Ein Zwiesel ist die V-förmige Aufspaltung des Stammes in zwei oder mehrere Stämmlinge. Hier droht oft die Gefahr des Auseinanderbrechens, weil die Stämmlinge durch das Dickenwachstum Druckspannungen erzeugen, welche oft in Verbindung mit Sturm- oder Starkregenereignissen zum Auseinanderbrechen führen.

Ist sich der Eigentümer nicht sicher in seiner Beurteilung, so muss er Fachleute zu Rate ziehen.

Sollten jedoch starke Stürme auftreten, so sind die Bäume auch unmittelbar danach z.B. auf angebrochene Äste zu kontrollieren.

Sind Hinweise vorhanden, die den Eigentümer veranlassen die Sicherung durch Schnitt- oder Fällmaßnahmen durchzuführen, so ist hierzu bis auf wenige Ausnahmen eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

In den Gemeinden Prötzel, Neutrebbin, Neulewin, Reichenow-Möglin und Oderaue ist dies das Amt Barnim-Oderbruch, da diese Gemeinden über eine eigene Baumschutzsatzung verfügen. Die Bürger der Gemeinde Bliesdorf wenden sich in der Regel an die Untere Naturschutzbehörde in Seelow.

Ist die Gefahrenlage so ausgeprägt, dass der Baum sofort gefällt werden muss um unmittelbar drohende Schäden für Menschen und Sachwerte abzuwehren, so kann auch sofort gefällt werden. Die Fällung muss jedoch der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet werden. Der Baum ist mindestens 14 Tage nach Meldung an die Behörde vor Ort liegen zu lassen um der Behörde die Möglichkeit zu

geben, die Notwendigkeit und damit die rechtliche Legitimation der Fällung zu prüfen.

Gefahren können aber auch durch Sichtbehinderungen entstehen. Es ist daher darauf zu achten, dass die eigenen Gehölze den Verkehr auf Wegen und Straßen nicht behindern.

Mit der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes ist auch die Zeit, in der Fällungen / Beseitigungen nicht durchgeführt werden dürfen auf die Zeit vom 1. März bis 30. September ausgedehnt worden. Dies trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass viele geschützte Tierarten Ihre Reproduktionsphase in diesem Zeitraum einlegen. Zulässig ist jedoch auch in diesem Zeitraum der Formschnitt einer Hecke in Form der Zuwachsbeseitigung. Darunter ist der noch nicht verholzte Zuwachs der Hecke seit dem letzten Beschnitt zu verstehen.

An dieser Stelle soll noch auf einen verbreiteten Irrtum im Nachbarschaftsrecht hingewiesen werden. Zwar gibt es im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz Grenzabstandsregelungen für den Regelfall der nachbarrechtlichen Beziehung zwischen 2 Nachbarn. Diese finden jedoch keine Anwendung auf Anpflanzungen an Grenzen von privatem Land zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen von mehr als 4 m Breite. Auch nicht auf Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Solche Pflanzungen müssen also hingenommen werden, sofern dadurch keine weiteren Rechte beeinträchtigt werden.

## Bekanntmachung

### über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,

3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

## BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 27.06.2011:*

### Beschluss Nr.: Blies/20110627/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Abschluss des Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen mit der EWE Netz GmbH in 26133 Oldenburg vom 29.03.2011 und der Ergänzung zu diesem Vertrag vom 24.05.2011.

Der Amtsdirektor und die ehrenamtliche Bürgermeisterin werden beauftragt die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: Blies/20110627/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die geprüfte Jahresrechnung 2010.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: Blies/20110627/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Bliesdorf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: Blies/20110627/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt eine außerplanmäßige Investition im Sachkonto 082101 in Höhe von 12.500 € Die Deckung erfolgt über Eigenleistungen von Herrn Kirchner und Herrn Birkholz sowie über Fördermittel des Bundes.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt eine außerplanmäßige Einnahme im Sachkonto 082101 in Höhe von 10.000 € Dies sind die zu erwartenden Fördermittel des Bundes.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0



Abstimmungsergebnis: Dafür: 1, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20110627/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20110627/N21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 04.07.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### BEKANNTMACHUNG

**zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Bliesdorf,**

**Ortsteil Bliesdorf**

Von der Gemeindevertretung Bliesdorf wurde am 09.05.2011 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 04.07.2011 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch

Zimmer: 107

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 04.07.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2011 vom 24.06.11**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 17.06.2011 mit Aktenzeichen 15.13.02.02.349 unter Auflagen erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch**

**Freienwalder Str. 48**

**16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 29.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

|  |               |
|--|---------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                               | 1.302.300 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.330.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 22.200 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen                         | 22.800 EUR    |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.334.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.334.600 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.142.900 EUR  
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.168.600 EUR

|  |             |
|--|-------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 121.200 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 85.800 EUR  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 70.500 EUR  |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 80.200 EUR  |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR       |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR       |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

|   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 200 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerhebliche über- und außerplanmäßigen Auf-

wendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 40.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

entfällt

Wriezen, den 24.06.2011

Karsten Birkholz  
Amdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 30.06.2011:

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20110630/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die geprüfte Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20110630/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der

Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2010.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20110630/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Abschluss des Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen mit der EWE Netz GmbH in 26133 Oldenburg vom 29.03.2011 und der Ergänzung zu diesem Vertrag vom 24.05.2011.

Der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister werden beauftragt die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20110630/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Verlegung von Leitungen mit der Biogas Wollup GmbH sowie anschließender grundbuchlicher Sicherung in Form einer Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers der im Grundbuch von Eichwerder Blatt. (Flur 2, Flurstücke 399 und 400) eingetragenen Eigentümers sowie des Landkreises.

Das Leitungsrecht umfasst die kommunalen Flurstücke 104, 103, 102, Flur 1 der Gemarkung Alttrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20110630/N21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. GV Ntr/20101216/N15 vom 16. 12. 2010.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der nachstehende

#### **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 05.07.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **ERSATZBEKANNTMACHUNG**

#### **zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin**

Der von der Gemeindevertretung am 26.05.2011 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ein-

schließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.07.2011, AZ: 63.30/01536-11, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung in

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 05.07.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor





LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes  
Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1692**

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neutrebbin im Bereich der Gemeinde Neutrebbin**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 14. September 2010, eingegangen am 23. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Neutrebbin, Bahnhof) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 78 (GB-Blatt 483) Flur 3 in der Gemarkung Neutrebbin in der Gemeinde Neutrebbin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1692** geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 10. Januar 2011

*Im Auftrag*  
(Grunenberg)

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2011 vom 29.04.11**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch**  
**Freienwalder Str. 48**  
**16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 29.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf       | 1.234.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf  | 1.665.200 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf  | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen | 0 EUR         |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.191.800 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.649.900 EUR |

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des

Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 1.131.300 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 1.561.600 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 60.500 EUR    |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 61.200 EUR    |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 27.100 EUR    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 270 v. H. |
|------------------|-----------|

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, entfällt. Es sind alle Maßnahmen darzustellen.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 450.000 Euro

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

## § 6

entfällt

Wriezen, den 29.04.2011

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
 Gemeinde Oderaue

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 20.06.2011:

### Beschluss Nr: V Oder/20110620/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den Abschluss des Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen mit der EWE Netz GmbH in 26133 Oldenburg vom 29.03.2011 und der Ergänzung zu diesem Vertrag vom 24.05.2011. Der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister werden beauftragt die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: V Oder/20110620/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue stimmt dem Abschluss des anliegenden Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger Christian Leupelt zur Erschließung und dem Ausbau des Weges in der Gemarkung Altmädewitz, Flur 1, Flurstücke 42/1 (teilweise) und Flurstück 42/3 zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: V Oder/20110620/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Änderung eines Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: V Oder/20110620/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 2, Dagegen: 7, Enthaltung: 3



## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

### Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.07.2011

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

## BEKANNTMACHUNG

### zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz

Von der Gemeindevertretung Oderaue wurde am 23.05.2011 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 07.07.2011 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
Zimmer: 107  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 07.07.2011

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

### Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2011 vom 28.04.11

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 29.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf       | 2.064.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf  | 2.147.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf  | 24.400 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen | 0 EUR         |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 2.124.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.187.300 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 1.839.100 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 1.930.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 285.500 EUR   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 153.600 EUR   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 103.200 EUR   |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 220 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, entfällt. Es sind alle Maßnahmen darzustellen.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 80.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

### § 6

entfällt

Wriezen, den 28.04.2011

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
 Gemeinde Prötzel

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 23.06.2011:*

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, das Haushaltssicherungskonzept mit der Beschluss Nr. GVPrö/20110428/Ö9 vom 28.04.2011 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö13**

Beschluss:

Gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch VfGBg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel das überarbeitete Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltsatzung 2011.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö14**

Beschluss:

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der z. Z. geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern 2011.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit der Kirchengemeinde zur gemeinsamen Nutzung der Kirche in Prötzel OT Harnekop und ermächtigt den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz zur Unterzeichnung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil der Niederschrift.

2. Die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die im Rahmen der Beteiligung und öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Sternebeck und Ortsteil Harnekop, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich der Planzeichnung mit Stand: 10.03.2011, werden gebilligt.

4. Das Satzungsdokument ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass der Beschluss Nr. GV Prä/20100826/Ö11 vom 26.08.2010 zur „Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten in der Gemeinde Prötzel“ aufgehoben wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten in der Gemeinde Prötzel“ und erhebt diese zur Satzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 9  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0 Dagegen: 9 Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 30.04.2009. Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Rücknahme des Beschlusses Nr.: GV Prä/20110414/Ö14.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20110623/Ö21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2011 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2009. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

**Eilentscheidung**

über die Einlegung eines Widerspruchs

gegen den Ablehnungsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 08.04.2011

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband „Stöbber-Erpe“ der Gemeinde Prötzel wurde abgelehnt. Aus diesem Grund legt das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Prötzel und Prädikow, Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 08.04.2011 ein.

Die Eilentscheidung wurde am 23.06.2011 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2011 vom 29.06.2011**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Das von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.06.2011 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 27.06.2011 mit Aktenzeichen 15.13.01.02.393 genehmigt.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

|             |  |
|-------------|--|
| dienstags   | 08.00 bis 12.00 Uhr und<br>14.00 bis 18.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 bis 12.00 Uhr und<br>14.00 bis 16.00 Uhr |

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 29.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

|  |               |
|--|---------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                               | 1.198.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.349.200 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 9.300 EUR     |
| außerordentlichen Aufwendungen                         | 0 EUR         |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.284.000 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.435.200 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 1.069.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 1.250.700 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 214.200 EUR   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 153.200 EUR   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 31.300 EUR    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

|   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

#### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 200 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckge-

bundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 180.000 Euro und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungszeitraum 2012-2014 vorerst nicht wieder hergestellt werden. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Das vom der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.06.2011 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 27.06.2011 mit Aktenzeichen 15.13.01.02.393 genehmigt.

Wriezen, den 29.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

**1. Änderungssatzung vom 23.06.2011 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2009**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 24.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **1. Änderungssatzung vom 23.06.2011 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2009**

Aufgrund des § 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 3), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 23.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und

Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2009 beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001278 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wriezen, 24.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

#### 1. Änderungssatzung vom 28.04.2011 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ vom 21.09.2009

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 29.04.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### 1. Änderungssatzung vom 28.04.2011

#### zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ vom 21.09.2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008

(GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 3), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 28.04.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ vom 21.09.2009 beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000880 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wriezen, 29.04.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Hebesatzsatzung für Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2011 vom 24.06.2011**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Hebesatzsatzung kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allge-

meinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung  
dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 29.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Satzung

#### über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Prötzel

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162). V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der z. Z. geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 23.06.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Prötzel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

#### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wriezen, 24.06.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



## Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht das Amt Barnim-Oderbruch ergänzend zu der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 01.04.2011 für die Gemeinde Prötzel nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

### Gemeinde Prötzel

| zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg | Grundbuch von       | GBBI-Nr. | Gemarkung  | Flur | Flurstück | BBG-Az. |
|--|---------------------|----------|------------|------|-----------|---------|
| Fischer, Minna   | Sternebeck/Harnekop | 137      | Sternebeck | 4    | 00107/000 | 6414113 |
| Göpfert, Willi   | Sternebeck/Harnekop | 433      | Harnekop   | 2    | 00132/000 | 6414116 |
| Voigt, Herta   | Sternebeck/Harnekop | 522      | Harnekop   | 2    | 00029/000 | 6414118 |

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes

Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381

Fax: 0331-58181-199

E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de



## LAND BRANDENBURG

Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das durch Anordnungsbeschluss vom 28.06.1993 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 14.01.1994, 07.09.1994, 17.08.1999 sowie 09.02.2009 geänderte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Schönfeld Aktenzeichen 5-002-C** wird gemäß § 8 Absatz 2 FlurbG<sup>1</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Erweiterung des Verfahrenszwecks

Das Bodenordnungsverfahren wird als kombiniertes Verfahren gem. § 56 LwAnpG<sup>2</sup> sowie § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG geführt.

#### 2. Änderung des Verfahrensgebietes

2.1. Hinzuziehung von Flurstücken  
Zum Bodenordnungsgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:  
Land Brandenburg

Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg

Gemarkung Beiersdorf, Flur 1, Flurstücke 1/1 und 1/2

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt It. Liegenschaftskataster 0,3222 ha.

#### 2.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Bodenordnungsgebiet ausgeschlossen:  
Land Brandenburg, Landkreis Barnim, Gemeinde Sydower Fließ, Gemarkung Tempelfelde, Flur 2, Flurstücke 211, 212

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt It. Liegenschaftskataster 4,6910 ha. Das geänderte Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1856,0151 ha. Das Bodenordnungsgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:30 000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem als Anlage 2 beigefügten Flurkartenausschnitt rot gekennzeichnet. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf dem als Anlage 3 beigefügten Flurkartenausschnitt blau gekennzeichnet.

#### 3. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte / Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen und im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 02, 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark sowie im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte/ Flurkartenausschnitten im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Prenzlau (Zimmer 1.01) Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau aus.

#### 4. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

als Teilnehmer: die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

als Nebenbeteiligte:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 5. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft der „Bodenordnung Schönfeld“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehnergemeinschaft aus. Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

#### 6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersicht-



lich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere

Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisung der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

#### 8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

#### 9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>4</sup> angeordnet.

#### 10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses,

#### 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 17.06.2011

Im Auftrag

Großelindemann

Referatsleiter Bodenordnung

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), das durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist.

## 9. Klässler der OS Neutrebbin machten Kunstaussstellung in Berlin unsicher

### Was hat ein blauer Reiter mit einer Secession zu tun?

Die Frage stellten sich garantiert einige Schüler der 9. Klassen der Oderbruch-Oberschule am 1. Juni, als es in Richtung Berlin zwecks Kunstexkursion ging.

Am Kindertag, flott gerüstet mit Kinderriegel, Kraft und guter Laune eroberten wir, die 9a und die 9b mit unseren Kunstlehrerinnen Frau Herzog und Frau Woiwode die Kunst- und Kulturstadt Berlin. Allein schon die Busfahrt durch die Stadt ließ uns viel Neues an Architektur entdecken.

Eigentliches Ziel war die Kunstaussstellung „Liebermanns Gegner“. Neue Secession und Expressionismus in Berlin“ am Brandenburger Tor. In zwei zueinander parallel verlaufenden Führungen erfuhren wir von kompetenten Fachkräften, wie die Exponate dieser Ausstellung zusammen kamen. Bei diesen Kunstwerken handelt es sich um viele von Liebermann abgelehnte Exponate, die Anfang des 20. Jahrhunderts nicht zur Jahresausstellung der Secession zugelassen wurden.

Zurückgewiesene Künstler (darunter auch Vertreter aus „Blauer Reiter“ und „Brücke“), wie zum Beispiel W. Kandinsky, E.-L. Kirchner, Emil Nolde, K.- Schmidt-Rottluff und G. Tappert gründeten darauf hin die Neue Secession in Berlin. Diese eher expressionistischen Arbeiten entsprachen so gar nicht dem Geschmack des Publikums, das sich mehr zum damaligen aktuellen impressionistischen Stil hingezogen fühlte. Aber auch diese anders arbeitenden Künstler wollten weiter bekannt werden, wollten ihre Werke verkaufen, um vom Erlös leben zu können.

Seltsam und verwunderlich an der →



Voll in Aktion sind Lydia Bodemann, Angie Ludwig und Stephanie Richter zu sehen.

Fortsetzung ganzen Sache war, dass Max Liebermann Ähnliches erleben musste. Auch ihm widerfuhr Ablehnung durch damals etablierte Kunstexperten. Hier hätte man eigentlich mehr Toleranz von Liebermann erwartet!



Zufrieden darüber, die Aufgaben bewältigt zu haben, sind Franziska Gollanek und Michelle Mielke.



Josephin Beyer arbeitet an ihrer Skizze

Nach der Führung hatten alle Schüler ca. eine Stunde die Möglichkeit, Bilder nach unterschiedlichen Kriterien auszuwählen und genauer zu untersuchen. Mit Aufträgen „bewaffnet“, suchten, betrachteten, beschrieben und skizzierten sie die gewählten Motive.

Angie Ludwig (9a), Stephanie Richter (9b)  
Kunstlehrerin der Oderbruch- OS Neutrebbin

### Jahresablesung unserer Wasserzähler

hiermit informieren wir Sie über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in nachfolgend aufgeführten Gemeinden/Ortsteilen und bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihrem Amtsblatt sowie Bekanntmachung durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen:

**08.08.2011 bis 22.08.2011,**  
**OT Neutrebbin der Gemeinde Neutrebbin**

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von **08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Muckle  
Ltr. Verbrauchsabrechnung

## WERBEN IM AMTSBLATT KOMMT AN!

Mehr Infos:

[www.3-2-7.de](http://www.3-2-7.de)

**Dieser Werbeplatz kann schon in der nächsten Ausgabe Ihres Amtsblattes, Ihnen gehören.**

 **03346 327**

[www.fortunato-werbung.de](http://www.fortunato-werbung.de)



Ihre Seelower Werbeagentur

**Werben im Amtsblatt kommt an!**



↓ Home

Guten Tag!

Fortunato ?

Produkte

Neuigkeiten

Einsteigerangebot

Sponsoring

Service

Kontakt

## Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes  
(September 2011)  
ist der 12.08.2011

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960  
Fax: 033456/34843  
E-Mail:  
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch,  
Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout Satz** Fortunato Werbung  
Rotkäppchen 1

**Anzeigen** 15306 Seelow  
Tel 03346/327  
Fax: 03346/846007  
E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg  
Verlag GmbH  
10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an  
die Haushalte der  
amtsangehörigen Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt  
bezogen werden über das Amt  
Barnim-Oderbruch, Freienwalder  
Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.